

Berlin, 20. Dezember 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Förderrichtlinie Klimaschutzverträge

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Abteilung IVE3

Per Email: BUERO-IVE3@bmwk.bund.de

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und Positionspapiere des DIHK, insbesondere das [DIHK-Positionspapier zu Klimaschutzverträgen „Klimaschutzverträge: Pfad der Wirtschaft zur Klimaneutralität unterstützen“](#). Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen."

A. Das Wichtigste in Kürze

- Der Einsatz von Klimaschutzverträgen (KSV) sollte nicht auf bestimmte Branchen beschränkt werden, sondern allen Unternehmen offenstehen, die von Carbon Leakage bedroht sind und durch ihre Transformation vor der Herausforderung stark steigender und zugleich schwer prognostizierbarer Betriebskosten stehen.
- Die Bundesregierung sollte parallel zum Abschluss von KSV eine Strategie erarbeiten, wie die Unternehmen unterstützt und vor Carbon Leakage geschützt werden können, die bei der Vergabe von KSV keinen Zuschlag erhalten, z. B. eine CO₂-Infrastruktur, die die Speicherung und Nutzung nicht vermeidbarer Emissionen ermöglicht.
- Der Förderzeitraum der KSV wird auf 15 Jahre angesetzt. Dies legt die Unternehmen auf eine Technologie fest – mehr Flexibilität oder eine Öffnungsklausel wären notwendig. Zudem zementiert dieser lange Zeitraum die Wettbewerbsverzerrungen mit Unternehmen der gleichen Branche, die keine KSV-Förderung erhalten.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Das Ziel der Klimaneutralität für Deutschland bis 2045 und dem ambitionierten Zwischenziel 2030 verlangt von der Wirtschaft insgesamt große Anstrengungen und verursacht in der Übergangsphase

hohe Kosten. Klimaschutzverträge können einen Teil dieser Kosten abfedern und die Wettbewerbsposition solcher Betriebe verbessern.

C. Allgemeine Einführung

Die Bundesregierung plant Klimaschutzverträge in Form von Carbon Contracts for Difference (CCfD). Aus Sicht der IHK-Organisation ist diese Ausgestaltung als „echte“ Differenzverträge – d. h. Unterstützungszahlungen nur im Vergleich zu sich aufgrund steigender CO₂-Kosten zunehmend verteuernenden konventionellen Herstellungsverfahren – der richtige Weg.

KSV oder CCfDs sollen die Wirtschaftlichkeitslücke zwischen fossilen und klimaneutralen Prozessen schließen. Erstere sind aktuell und auch längerfristig in aller Regel günstiger als klimafreundliche Alternativen. Eine ausschließliche Unterstützung der Grundstoffindustrie durch Klimaverträge hält die IHK-Organisation allerdings für zu eng. Auch Sektoren außerhalb der Grundstoffindustrie sollten von Klimaschutzverträgen profitieren können. Eine Beschränkung des Instruments auf bestimmte Branchen oder Unternehmensgrößen darf nicht in eine strukturpolitische Lenkung oder Konservierung von Strukturen münden. Es sollte zudem klargestellt werden, dass CCfDs lediglich eine Übergangsfinanzierung darstellen.

Die Bundesregierung sollte parallel zur Vergabe von CCfDs eine Strategie erarbeiten, wie die Unternehmen unterstützt und vor Carbon Leakage geschützt werden können, die bei der Vergabe von CCfDs keinen Zuschlag erhalten, z. B. eine CO₂-Infrastruktur, die die Speicherung und Nutzung nicht vermeidbarer Emissionen ermöglicht. Andernfalls würden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb von Branchen zementiert.

Die Verträge werden ausgeschrieben. Eine wettbewerbliche Vergabe von CCfDs unterstützen wir. Die wettbewerbliche Vergabe darf dabei aus Sicht der Betriebe nicht zu übermäßiger Bürokratie führen, so dass die Vergabeprozesse auch für mittelständische Betrieben zu bewältigen sind – wenn sie zukünftig für diese geöffnet werden.

D. Details

Tabelle entsprechend Vorgabe vom BMWK:

Ziffer der Förderrichtlinie	Änderungsvorschlag	Begründung
2.2 Administrierende Stelle: eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beauftragte Stelle.	Genauere Benennung der Stelle.	Die Administrationsaufgaben bei Klimaschutzverträgen sind sehr aufwändig. Viele Spezialkenntnisse müssen vorhanden sein. Den Betrieben droht eine Menge an Bürokratie und Nachweispflichten. Die Förderung sollte hierdurch nicht ins Stocken kommen. Es sollte transparent gemacht, welche Stelle diese Aufgaben in der notwendigen Schnelligkeit erfüllen kann.

<p>4.2 Der Klimaschutzvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren.</p>	<p>Ausschreibung auch über kürzere Laufzeiten.</p>	<p>Der Förderzeitraum von 15 Jahren wird in der vorgesehenen Form schnell zu einer Hürde: Denn er legt die Unternehmen für diese Zeit auf eine Technologie fest – mehr Flexibilität oder eine Öffnungsklausel sind notwendig. Zudem zementiert dieser lange Zeitraum die Wettbewerbsverzerrungen mit Unternehmen der gleichen Branche, die keine KSV-Förderung erhalten.</p>
<p>4.3 Durch die Begrenzung der Förderung auf Tätigkeiten der energieintensiven Branchen nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 werden energieintensive Produktionsverfahren anderer Branchen ausgeschlossen.</p>	<p>Ausweitung der Förderung auf weitere Branchen mit energieintensiven Produktionsverfahren zumindest in einer zweiten Phase der Ausschreibung.</p>	<p>Um die Klimaziele der Bundesregierung schneller zu erreichen, sollte die Förderung unabhängig vom Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG auf weitere Branchen und energieintensive Tätigkeiten ausgeweitet werden, z. B. auf den Fahrzeugbau. CCfDs sollten nicht nur auf Großunternehmen beschränkt werden, sondern auch mittelständischen Unternehmen offenstehen, wenn diese innovative, kostenintensive Produktionstechnologien einsetzen und ohne Förderung auf dem europäischen und internationalen Markt keine Chancen gegenüber emissionsintensiven marktgängigen Technologien haben. Eine Beschränkung des Instruments auf bestimmte Branchen oder Unternehmensgrößen darf nicht in eine strukturpolitische Lenkung oder Konservierung von Strukturen münden. Wenn der aktuelle Fokus auf besonders klimaschutzrelevante Prozesse in einer ersten Phase beibehalten werden soll, sollte die Förderung zumindest in einer zweiten Phase ausgeweitet werden.</p>

<p>4.10 Die Vorhaben müssen eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem von 30 kt CO₂-Äqu. Pro Jahr überschreiten.</p>	<p>Senkung der Mindestgröße zumindest in einer zweiten Phase der Ausschreibungen.</p>	<p>Durch die Mindestgröße werden vielen mittelständische Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen.</p>
<p>4.11 (e) Nicht förderfähig sind Vorhaben, die nicht unmittelbar der Herstellung industrieller Produkte dienen.</p>	<p>Förderfähig sollten alle Produkte sein, bei deren Produktion nachhaltig CO₂ eingespart wird.</p>	<p>Die Beschränkung auf industrielle Produkte wird der Vielfalt des Mittelstands nicht gerecht.</p>
<p>7.1 (vii) Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Ziffer 7.1 a (i) bis (v) ergibt, wird 70% des pauschalen grünen Mehrerlöses abgezogen. Soweit der Zuwendungsempfänger einen realisierten grünen Mehrerlös erwirtschaftet hat, der weniger als 70% des pauschalen grünen Mehrerlöses beträgt, beschränkt die administrierende Stelle den Abzug auf den realisierten grünen Mehrerlös.</p>	<p>Geringerer Abzug, z.B. 50 Prozent.</p>	<p>Einen Teil der Gewinne auf grünen Erträgen bei den Unternehmen zu belassen, setzt einen guten und richtigen Anreiz. Die Abschöpfung von 70 % erscheint analog zu einer Besteuerung sehr hoch. Ausgewogener wäre eine Abschöpfung von 50 %.</p>

E. Ansprechpartnerin

Dr. Ulrike Beland, Referatsleiterin Ökonomische Fragen der Energie- und Klimapolitik im DIHK Bereich Energie, Umwelt, Industrie, Email: beland.ulrike@dihk.de, Tel.: 030 20308 2204

F. Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.